

Verkehrsvertrag

zwischen der

Stadt Wittlich

Schloßstraße 11, 54516 Wittlich

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH

Bahnhofplatz 1-3, 56410 Montabaur

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ oder „VU“ genannt –

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Mit diesem Vertrag treffen die Vertragspartner Regelungen zur Durchführung und Finanzierung des Verkehrsangebots „Wittlich Shuttle“ (nachfolgend „Verkehrsleistung“ genannt) im Öffentlichen Personennahverkehr.
2. Dieser Vertrag ist ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „EU-VO“).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

1. Das VU betreibt die Verkehrsleistung als innovatives Rufbuskonzept im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die wirtschaftliche Selbständigkeit des VU wird durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt.
2. Der Umfang der Verkehrsleistung ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Darstellung und Übersichtskarte. Als Betriebszeitraum wird zwischen den Parteien dabei der Zeitraum von Montag bis Donnerstag zwischen 05.00 - 19.00 Uhr und Freitags zwischen 05.00 Uhr und Mitternacht vereinbart. An Samstagen erfolgt der Betrieb zwischen 08.00 – 18.00 Uhr und an Sonntagen 10.00 – 18.00 Uhr. Das VU schließt das „Wittlich Shuttle“ an die eigene Fahrtwunschzentrale an und sichert deren telefonische Erreichbarkeit während des Betriebszeitraums zu.
3. Das VU wendet den aus **Anlage 3** ersichtlichen Tarif des VRT an.

Zusätzlich wird von den Fahrgästen ein sogenannter Komfortzuschlag erhoben, dieser beträgt pro Fahrt und Buchung 0,80 Euro. Bei Buchung für mehrere Personen fällt der Komfortzuschlag nur einmal an. Somit ergibt sich beim Kauf einer Einzelfahrkarte der Preisstufe 1 ein Gesamtpreis von 3,00 Euro.

Die Fahrgeldeinnahmen sowie weitere Einnahmen, insbesondere Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG sowie nach §§ 145 ff. SGB IX, stehen dem VU zu.

4. Die aktuellen Haltestellen ergeben sich aus **Anlage 2**. Die Instandhaltung der Haltestellen wird durch das VU übernommen.
5. Das VU ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung der Stadt Subunternehmer mit der Durchführung der Verkehrsleistung zu beauftragen. Die Verpflichtungen des VU gegenüber der Stadt bleiben davon unberührt.

§ 3 Ausgleichsleistung

1. Für die mit der Erbringung der Verkehrsleistung verbundenen Verpflichtungen gewährt die Stadt dem VU ein Betrag in Höhe von 62.000 € für den Zeitraum vom 01.08.2020 – 31.12.2020 als Grundgebühr. Für die ersten 5.000 Nkm erhöht sich die Grundgebühr um 10.000 €. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Verkehrsleistung wird nicht bezuschusst, so dass die Stadt pauschal einen Ausgleichsleistung in Höhe von 72.000 € für den Zeitraum an das VU zu zahlen hat.

Die Stadt Wittlich zahlt den in §3 1. genannten Betrag anteilig vierteljährlich in der Mitte des Abrechnungszeitraumes auf das folgende Konto der DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH:

2. Dieser Vertrag wird im Wege einer Direktvergabe vergeben. Gemäß Art. 5 Abs. 4 EU-VO ist die Direktvergabe zulässig, wenn der Vertrag entweder einen geschätzten Jahreswert von weniger als 1 Mio. EUR oder eine jährliche Verkehrsleistung von weniger als 300.000 km aufweist.
3. Im Rahmen der nach Artikel 4 und 6 und des Anhangs der EU-VO vorgegebenen Überkompensationskontrolle darf die Ausgleichsleistung nicht den so genannten finanziellen Nettoeffekt übersteigen. Wie aus dem als **Anlage 4** beigefügten Kalkulationsblatt hervorgeht, ist das gewährleistet.
4. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerechnet. Sind vom VU Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch nachträglich um die betreffenden Beträge.

§ 4 Laufzeit

1. Das VU erbringt die Verkehrsleistung auf Grundlage dieses Vertrags beginnend vom 01.08.2020. Die Laufzeit beträgt 5 Monate. Vertragsende ist der 31.12.2020. Der Vertrag endet nach Ende der Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Die Parteien sind sich bewusst, dass es sich bei der Verkehrsleistung um ein innovatives Rufbuskonzept handelt. Sie vereinbaren daher, dass in regelmäßigen Abständen eine Evaluierung des Betriebes sowie der Kosten- und Erlösstruktur mit dem Ziel der Verbesserung des Konzepts vorgenommen wird.
3. Das VU beantragt die für die Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG. Die Stadt unterstützt das VU dabei nach besten Kräften.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausführung dieses Vertrags.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Mainz.

Stadt Wittlich

DB Regio Bus Rhein-Mosel GmbH

.....
Wittlich,

.....
Mainz,

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersichtskarte mit Bediengebiet |
| Anlage 2 | Haltestellenliste |
| Anlage 3 | Tarif <i>[Anm.: sofern erforderlich]</i> |
| Anlage 4 | Kalkulationsblatt nö |